

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/14 B

L 7 EG 1/11 (Sächsisches LSG)
S 18 EG 11/08 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Zwickauer Land,
Königswalder Straße 18, 08412 Werdau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Säch-
sischen Landessozialgerichts vom 13. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.11.2013 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für ihre am 11.2.2007 geborene Tochter M. in der Zeit vom 11.3.2007 bis 10.4.2008 verneint, weil das von der Klägerin bezogene Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld sowie Fahrtkosten und Mietersatz als Ausgleich doppelter Haushaltsführung bei der Berechnung des Bemessungsentgelts nicht zu berücksichtigen seien. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob bei der Zahlung von Elterngeld nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte für die Berechnung maßgeblich sind oder auch steuerfreie Gehaltsbestandteile aus nichtselbständiger Tätigkeit wie pauschale Bezüge für die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung, Verpflegungsmehraufwand, Kilometergeld oder Zuschläge in die Berechnung erhöhend mit einfließen und ob Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind".
- 5 Zwar hat die Klägerin mit der Frage, inwieweit steuerfreie Gehaltsbestandteile, für die keine Sozialversicherungsabgaben gezahlt wurden und sonstige Bezüge wie Weihnachts- und Urlaubsgeld in die Berechnung des Elterngeldes einkommenserhöhend mit einfließen, eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Sie hat indes deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit



nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte sie im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern die Rechtsfrage vom BSG noch nicht entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) und warum sich für die Beantwortung der Frage nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in vorliegenden Entscheidungen finden lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). So fehlt es bereits an einer Auseinandersetzung mit der von der Klägerin selbst benannten Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung sonstiger Bezüge iS von § 38a Abs 1 S 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens für das Elterngeld (*vgl BSG Urteil vom 3.12.2009 - B 10 EG 3/09 R - BSGE 105, 84 = SozR 4-7837 § 2 Nr 4, RdNr 25 ff*). Ebenso wenig ist die Klägerin auf die Rechtsprechung des Senats zur Nichtberücksichtigung steuerfreier Einkünfte, wie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, bei der Bemessung des Entgelts eingegangen (*BSG Urteil vom 5.4.2012 - B 10 EG 3/11 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 16*). Gleiches gilt auch für das Urteil des BSG vom 29.8.2012 (*B 10 EG 20/11 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 18 RdNr 52*); in dieser Entscheidung hat das BSG für das Urlaubs- und Weihnachtsgeld entschieden, dass derartige Zahlungen zum Arbeitslohn gehören, sie aber dann nicht bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen sind, wenn sie kein laufender Arbeitslohn, sondern als sonstige Bezüge anzusehen sind. Es liegen danach lediglich dann keine sonstigen Bezüge, sondern laufender Arbeitslohn vor, wenn es sich um mindestens zwei zusammenhängende Zahlungen innerhalb des Bemessungszeitraums handelt, die nicht anlassgebunden, sondern zeitraumbezogen geleistet werden und eine hinreichende Beziehung zu der tatsächlich erbrachten Arbeit haben (*vgl Senatsurteil vom 29.8.2012, aaO, RdNr 48 ff, 52*).

- 6 Auch geht die Beschwerdeführerin nicht darauf ein, dass steuerfreie Einkünfte/Einnahmen steuerrechtlich weder als steuerpflichtige Einnahmen noch als steuerpflichtige Einkünfte noch als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden dürfen (*vgl BSG Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 9/08 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 3*). Mit ihrem Hinweis allein darauf, dass nicht nur die Klägerin, sondern auch andere Elterngeldbezieher, die berufsbedingte Aufwendungen aus ihren Nettoeinkommen bestreiten, ohne Berufsausübung in der Elternzeit keine entsprechenden Aufwendungen mehr haben, wird nicht deutlich, welchen Einkommenswegfall das Elterngeld hinsichtlich entfallender Aufwendungen kompensieren sollte. Ebenso setzt sich die Beschwerde nicht damit auseinander, wie sich bei der Elterngeldberechnung - ausgehend vom Bruttoentgelt - der Abzug des Werbungskostenpauschbetrages nach § 9a S 1 Nr 1 Buchst a EStG bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens in Fällen begründen lässt, in denen berufsbedingte Aufwendungen vom Arbeitgeber ganz oder teilweise übernommen wurden.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)